

---

**Aufteilung der Ferien- und Schulzeit zwischen den Weihnachts- und Sommerferien**

**Bericht als Grundlage für eine Vernehmlassung bei politischen Parteien, Schulräten und weiteren Interessierten**

**Altdorf, 01. März 2011**

## **INHALTSVERZEICHNIS**

ZUSAMMENFASSUNG .....	3
1    AUSGANGSLAGE .....	3
2    FERIENREGELUNG HEUTE .....	4
2.1  GEMEINDESCHULEN UND SONDERSCHULE .....	4
2.2  MITTELSCHULE URI .....	5
2.3  BERUFS- UND WEITERBILDUNGSZENTRUM URI .....	6
3    RHYTHMISIERUNG / KOORDINIERUNG .....	6
3.1  RHYTHMISIERUNG, EINE PÄDAGOGISCHE AUFGABE .....	6
3.2  KOORDINATION, EIN REGIONALES INTERESSE .....	6
4    FERIENREGELUNGEN IN ZENTRALSCHWEIZER KANTONEN .....	6
5    NEUE FERIENREGELUNG MIT ZWEI VARIANTEN .....	7
6    LEHRPERSONEN-WEITERBILDUNG .....	8
7    ANPASSUNGEN DER WEISUNGEN ZUR SCHULZEIT .....	8
8    VERNEHMLASSUNG UND VERNEHMLASSUNGSFRAGEN .....	9
ANHANG I RECHTLICHE GRUNDLAGEN, AKTUELLE SITUATION .....	12

## **VERZEICHNIS DER TABELLEN**

TABELLE 1 BESTEHENDER RAHMENFERIENPLAN .....	4
TABELLE 2 ALPDISPENSATIONEN SOMMER 2010 .....	5
TABELLE 3 ZWEI VARIANTEN RHYTHMISIERT UND KOORDINIERT .....	7

## Zusammenfassung

*Mit dem vorliegenden Bericht wird die Aufteilung der Ferien zwischen Weihnachten und Sommer zur Diskussion gestellt. Konkret wird eine ausgeglichene Rhythmisierung der Schul- und Ferienzeit für Schülerinnen und Schüler und eine Koordinierung unter den Urner Schulen thematisiert. Die neue Ferienregelung soll erstmals auf das Schuljahr 2013/14 in Kraft gesetzt werden.*

*An der Schulpräsidienkonferenz vom 15. Mai 2009 bekundete eine Mehrheit der Anwesenden das Bedürfnis, die Ferienregelung im Kanton Uri erneut anzugehen, mit dem Ziel einer verbesserten Koordination und Rhythmisierung.*

*Die bestehende rechtliche Verankerung der Regelung über Ferien- und Schulzeit räumt den Urner Schulen einen grossen Gestaltungsspielraum ein. Die Gemeinden nutzen diesen Spielraum in hohem Mass. Dies führt zu einem bunten Allerlei an Ferienregelungen quer durch den Kanton. Eine Folge davon ist die Zunahme der Anzahl Dispensationsgesuche an verschiedenen Urner Schulen. Der Erziehungsrat erachtet es als notwendig, die Ferien zwischen den einzelnen Schulen stärker zu koordinieren als heute. Im Rahmen der Vernehmlassung wird deshalb auch die Frage gestellt, in welcher Weise und wie stark, die Ferien zukünftig stärker koordiniert werden sollen. Aufgrund des Ergebnisses der Vernehmlassung soll nachher entschieden werden, ob und wenn ja in welcher Form eine stärkere Koordination der Ferienregelungen innerhalb des Kantons weiterverfolgt werden soll.*

*Der vorliegende Bericht dient für die Vernehmlassung innerhalb des Kantons Uri. Sie findet zwischen dem 1. März und dem 30. April 2011 statt.*

### 1 Ausgangslage

Mit Schreiben vom 12. Februar 2009 gelangt der Schulrat Altdorf mit dem Anliegen an den Erziehungsrat, die Aufteilung der Ferien- und Schulzeit zwischen Weihnachts- und Sommerferien neu zu regeln. So schreibt der Schulrat: *"Aktuell hängt die Aufteilung der Ferien- und Schulzeit zwischen den Weihnachts- und den Sommerferien davon ab, an welchem Datum Ostern ist. Aufgrund dieser Konstellation kann es vorkommen, dass die Schulzeit zwischen den Oster- und den Sommerferien sehr lang ist."* Er erachtet die Unterschiede der Dauer der Schulzeiten zwischen den einzelnen Ferien aus pädagogischen Gründen als nicht sinnvoll. Der Schulrat Altdorf ersucht den Erziehungsrat, sich mit der Problematik zu befassen und die Aufteilung der Ferien- und Schulzeit zwischen den Weihnachts- und den Sommerferien zu optimieren. Mit Erziehungsratsbeschluss vom 2. Juli 2009 beauftragt der Erziehungsrat die Bildungs- und Kulturdirektion einen Projektauftrag zu erstellen.

Die kantonale Schulaufsicht sieht ebenfalls besorgt auf die Praxis. Sie stellt fest, dass in den vergangenen 5 Jahren Schulgemeinden ihren Gestaltungsfreiraum in Sachen Ferien und Feiertagsbrücken immer stärker ausnützten. So setzte beispielsweise der Schulrat Andermatt vor 3 Jahren aus Rücksicht auf die vielen im Tourismus beschäftigten Personen 2 Wochen fixe Frühlingsferien im Mai fest. Weiter verlegen 8 von 13 Schulgemeinden ihren Schulschluss im Sommer 2011 auf den 22. Juni vor (das Fronleichnam-Wochenende ist am 23. - 25. Juni). Feiertagsbrücken werden vermehrt zusätzlich um den 1. November, den 8. Dezember und den 19. März gesetzt.

Die Schulaufsicht sieht es als ihre Aufgabe, Schulzeit und Ferien pädagogisch sinnvoll zu rhythmisieren.

An der Schulpräsidienkonferenz vom 15. Mai 2009 bekundete eine Mehrheit der Anwesenden das Bedürfnis, die Ferienregelung im Kanton Uri erneut anzugehen mit dem Ziel, die Koordination und Rhythmisierung zu verbessern.

Am 29. September 2010 genehmigte der Erziehungsrat den Projektauftrag zur Erarbeitung der Aufteilung der Ferien- und Schulzeit zwischen Weihnachts- und Sommerferien. Die Schul- und Ferienzeit der kommunalen und kantonalen Schulen sollen rhythmisiert und koordiniert werden. Die neue Regelung soll erstmals im Schuljahr 2013/14 in Kraft gesetzt werden. Zur Erarbeitung des entsprechenden Berichts setzte die Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) folgende Arbeitsgruppe ein:

- Rosenkranz Doris, Amt für Volksschulen (Vorsitz)
- Bissig-Arnet Andrea, Amt für Volksschulen (Protokoll)
- Arnold-Furrer Bernadette, SR Bürglen
- Bachmann Walter, Berufs- und Weiterbildungszentrum Uri
- Calcagni Tanja, KSR Urner Oberland
- Dittli Epp Agnes, Verein Schulleitungen Uri (VSL)
- Gasser-Walker Judith, S&E
- Huber Christina, LUR
- Huwyler Marcel, Kantonale Mittelschule Uri
- Müller Michaela, SR Schulen Schächental
- Planzer-Nauer Daniela, SR Schattdorf
- Planzer-Zurfluh Margret, SR Altdorf
- Zurfluh Manfred, SR Andermatt (Ersatz 3. Sitzung: Denis Ravay, SR Andermatt)

## 2 Ferienregelung heute

Die Schul- und Ferienzeiten der Volksschulen, der Mittelschule Uri, der Sonderschule und des Berufs- und Weiterbildungszentrums Uri sind unterschiedlich geregelt. Die bestehenden rechtlichen Grundlagen für die einzelnen Schulstufen sind im Anhang I zusammengestellt.

### 2.1 *Gemeindeschulen und Sonderschule*

Nach Artikel 20 Absatz 3 Schulverordnung legt der Erziehungsrat einen Rahmenferienplan fest. Die nachstehenden Tabelle 1 zeigt die bestehende Praxis für den Rahmenferienplan auf:

**Tabelle 1**  
**Bestehender Rahmenferienplan**

Ferien	Zeitpunkt		Flexibilität
Schuljahresbeginn	nach dem 15. August		
Herbstferien	Wo 40 oder 41	2 Wo	
Weihnachtsferien	Weihnachten	2 Wo	
Fasnachtsferien	Fasnacht	2 Wo	1 bis 2 Wo
Osterferien	Ostern	2 Wo	
Sommerferien	Anfangs Juli	6 Wo	6 bis 9 Wo

Das Amt für Volksschulen erstellt für die Volksschulen alljährlich im Februar einen Rahmenferienplan, welcher Beginn und Dauer der Ferien, die Feiertage, die Feiertagsbrücken, den Beginn und das Ende des Schuljahres, sowie die Anzahl Schulhalbtage auflistet. Die Schulen gestalten nach

diesen Vorgaben „ihre“ Ferienregelung. Sie definieren die Anzahl Schulhalbtage (rund 324). Ebenfalls ausgewiesen werden muss die effektive Schulzeit (315), indem zum Voraus Reservehalbtage definiert werden. Die Zahl der Reservehalbtage bietet den Schulen Gestaltungsspielraum, zusätzliche freie Tage wie z.B. Agathatag, Michaelstag, schulfreie Halbtage nach der Schulreise etc. Die Schulaufsicht überprüft die Anzahl der Schulhalbtage (324) und die effektive Summe der Schulzeit (315) und genehmigt die eingereichten Ferienpläne. Mit dieser Regelung wird den Schulen ein sehr hoher Gestaltungsspielraum gewährt.

Mit Ausnahme der Schule Andermatt richten die Volksschulen ihre Ferien nach den Weihnachts-, den Fasnachts- und den Osterfeiertagen. Unterschiede bestehen bezüglich Beginn und Dauer der Ferien vor allem in den Sommer- und Fasnachtsferien und in der Anzahl der Feiertagsbrücken.

In Isenthal, Spiringen und Unterschächen beginnen die Sommerferien traditionellerweise sehr früh. Diese Gemeinden kompensieren dies mit längeren Schulzeiten während des Schuljahrs und zum Teil mit kürzeren Fasnachtsferien. Ein Grund für diese Regelung besteht in einem engeren Bezug zur Land- und Alpwirtschaft. Schülerinnen und Schüler, welche mit ihren Eltern auf die Alp ziehen, erhalten zudem so genannte Alpdispensen. Die folgende Tabelle 2 zeigt eine Übersicht bezüglich Alpdispensationen im Sommer 2010.

**Tabelle 2**  
**Alpdispensationen Sommer 2010**

<b>Geleitete Schulen</b>	<b>Sommer 2010</b>		<b>Bemerkungen</b>
Gemeinden mit frühen Sommerferien	Isenthal	5	
	KS Schächental	12 (OST) 20 (Primar)	
Übrige Gemeinden mit Alpdispensationen	Altdorf	22	
	Andermatt	keine	
	Attinghausen	5	
	Bürglen	29	
	Erstfeld	1	
	Flüelen	5	
	KS Seedorf	6	Schwankungen: es gibt Jahre mit bis zu 15 Gesuchen.
	KS oberes Reusstal	keine	
	Schattdorf	2	
	Seedorf Primar	keine Meldung	
	Silenen/Amsteg/Bristen	keine	
Sisikon	5		

Die meisten Alpdispensationen kommen an den Schulen Bürglen, KS Schächental und Altdorf vor.

## **2.2 Mittelschule Uri**

Der Mittelschulrat legt Beginn und Dauer der Schul- und Ferienzeit fest. Er beachtet dabei den erziehungsrätlichen Rahmenplan. Die Sommerferien dauern 7 Wochen.

### **2.3 Berufs- und Weiterbildungszentrum Uri**

Der erziehungsrätliche Rahmenplan gilt als Vorlage. Die Lernenden haben Anrecht auf fünf Ferienvochen in ihren Betrieben, die sie während der Schulferien beziehen müssen. Die Bildungsverordnungen der einzelnen Berufe gehen in der Regel von 40 Schulwochen aus.

## **3 Rhythmisierung / Koordinierung**

Um über die Aufteilung der Ferien- und Schulzeit zwischen Weihnachten und Sommer zu diskutieren, muss einerseits über die Rhythmisierung der Abstände von Schul- und Ferienzeiten, andererseits über die Koordinierung, das heisst über die Vereinheitlichung von Beginn und Dauer der Ferien, nachgedacht werden.

### **3.1 Rhythmisierung, eine pädagogische Aufgabe**

Das Schuljahr wird durch Ferien- und Schulzeit rhythmisiert. Ferien dienen der Erholung der Schülerinnen und Schüler. Ein guter Ausgleich zwischen erholen und arbeiten ist eine wichtige Voraussetzung für gutes Lernen. Eine regelmässige Rhythmisierung der Ferien- und Schulzeit ist in diesem Sinne eine bedeutsame pädagogische Rahmenbedingung für Schulen. Es ist Aufgabe der kantonalen und kommunalen Behörden, gute Rahmenbedingungen für das Lernen in verschiedenster Hinsicht zu schaffen.

› *Rhythmisiert wird, wenn die Abstände zwischen den einzelnen Ferien eine ähnliche Anzahl Wochen aufweisen.*

### **3.2 Koordination, ein regionales Interesse**

Uri ist ein kleiner Kanton. Viele Familien, deren Töchter und Söhne verschiedene Schulen im Kanton Uri besuchen, sind darauf angewiesen, dass Ferien zum gleichen Zeitpunkt stattfinden. Es besteht deshalb ein öffentliches Interesse, Ferien zu koordinieren. Die zahlreichen Dispensationsgesuche an der Sonderschule und am Berufs- und Weiterbildungszentrum belegen dieses Bedürfnis. Es gibt Gründe, die gegen eine Koordination sprechen, insbesondere billigere Ferien in der Voraison, Alpauffahrten im Sommer, Gemeindeautonomie etc. Argumente wie Gemeindeautonomie, Alpauffahrten oder Tourismus können nachvollzogen werden. Hingegen weniger relevant scheint der Schulaufsicht das Argument der billigeren Ferien, zumal dieses nicht direkt auf das Wohl des Kindes zurückzuführen ist.

› *Koordiniert wird, wenn Anfang und Dauer der jeweiligen Ferien einheitlich festgelegt werden.*

## **4 Ferienregelungen in Zentralschweizer Kantonen**

Die Ferienregelungen der einzelnen Zentralschweizer Kantone sind schwierig zu vergleichen. Festgestellt werden kann, dass die Kantone Luzern, Nid- und Obwalden ihre Ferien nach den Fasnachts- bzw. Osterfeiertagen richten. Es besteht gegenwärtig eine ähnliche Praxis wie im Kanton Uri. Eine ausgeglichene Rhythmisierung der Schul- und Ferienzeiten ist nicht realisiert.

Die Kantone Schwyz und Zug unterscheiden sich in ihrer Ferienregelung vom Rest der Zentralschweiz. Beide Kantone rhythmisieren die Ferien zwischen Weihnachten und Sommer. Der Kanton Schwyz kennt Sport- und Frühlingsferien. Der Erziehungsrat Schwyz legt mit einem Rahmenferienplan Beginn und Dauer der jeweiligen Ferien fest. Der Beginn der Sportferien ist auf die Wo-

che 9 fixiert, die Frühlingsferien auf die Woche 18. Auch die Feiertagsbrücken werden im Rahmenferienplan verbindlich festgelegt. Der Kanton Zug regelt die Ferien ähnlich.

## 5 Neue Ferienregelung mit zwei Varianten

Das Ziel, die Ferien- und Schulzeit zwischen Weihnachts- und Sommerferien zu rhythmisieren, kann erreicht werden, indem Sport- und Frühlingsferien eingeführt werden. Für die Fasnachts- und Osterzeit sind freie Tage festzulegen. Schuljahresbeginn, Herbstferien und Weihnachtsferien erfahren keine Veränderung. Der Beginn der Ferien ist im Ferienplan mit Kalenderwochen festgehalten.

Damit der Erziehungsrat den Beginn der Sport- und Frühlingsferien mit dem Zeitpunkt der Fasnacht- und der Ostertage optimal abstimmen kann, ist eine Zeitspanne (z. B. Wo 17, 18 oder 19) definiert.

Die folgende Tabelle 3 zeigt mögliche Varianten auf. Für Isenthal, Spiringen und Unterschächen werden zudem Ausnahmeregelungen aufgezeigt. Die Variante, die durch die anstehende Vernehmlassung favorisiert wird, gilt als Vorgabe für den vom Erziehungsrat festzulegenden Ferienplan.

**Tabelle 3**  
**Zwei Varianten rhythmisiert und koordiniert**

	<b>Beibehalten, nach bisheriger Praxis</b>		<b>Ausnahmen</b> Isenthal Spiringen Unterschächen
Schuljahresbeginn	nach dem 15. August		
Herbstferien	Wo 40 oder 41	2 Wo	1-2 Wo
Weihnachtsferien	Wo 52	2 Wo	

<b>Neu</b>	<b>Variante I und II</b>				
Fasnacht	Schmutziger Do bis und mit Gudedienstag		<b>4 Tage</b>		
Sportferien	Wo 9 oder 10		<b>1 Wo</b>		
Ostern	Karfreitag bis Ostermontag		<b>2 Tage</b>		
					
	<b>Variante I</b>		<b>Variante II</b>		
Frühlingsferien	Wo 17, 18 oder 19	<b>2 Wo</b>	Wo 17, 18 oder 19	<b>1-2 Wo</b>	1-2 Wo
Feiertagsbrücken	Auffahrt Fronleichnam		Auffahrt Fronleichnam		
Sommerferien	Wo 27 oder 28	<b>6 Wo</b>	Wo 27 oder 28	<b>6-7 Wo</b>	6-8 Wo

Zu Variante I: Sie gewährt ein hohes Mass an Koordination und Rhythmisierung. Schul- und Ferienzeit zwischen Weihnachten und Sommerferien werden regelmässig rhythmisiert. Beginn und Dauer von Ferien und Feiertagsbrücken sind festgelegt (Koordination). Die Ferien finden im ganzen Kanton zum gleichen Zeitpunkt statt.

Zu Variante II: Der Unterschied zu Variante I besteht darin, dass in den Frühlings- und Sommerferien ein Gestaltungsspielraum von einer Woche besteht. Rhythmisiert wird ähnlich wie bei Variante I. Beginn und Dauer der Frühlings- und Sommerferien werden weniger konsequent koordiniert. Bei Beginn und Dauer der Frühlings- und Sommerferien besteht eine kleine Flexibilität von einer Woche.

## 6 Lehrpersonen-Weiterbildung

Das Festlegen von Sport- und Frühlingsferien hat Einfluss auf den Zeitpunkt der Lehrpersonenweiterbildung. Bis 2007 absolvierten alle Volksschullehrpersonen ihre persönliche Weiterbildung während der Woche nach dem Weissen Sonntag. Heute wählen Urner Lehrpersonen den Zeitpunkt ihrer Weiterbildung in Absprache mit der Schulleitung selber. Die Teilnahme an Kursen während der traditionellen LWB-Woche im Frühling ist rückläufig.

Grund für diese Entwicklung: Von den drei Pädagogischen Hochschulen der Zentralschweiz kennt lediglich Luzern eine Konzentration des Kursangebotes während der Frühlingsferienwoche. Die Angebote aus Schwyz und Zug finden generell während Schulferien, an Abenden und Wochenenden statt. Zwischenzeitlich bieten die Pädagogischen Hochschulen Zentralschweiz vermehrt Weiterbildungskurse während den Herbstferien an. Es zeichnet sich eine Tendenz zur gemeinsamen Koordination ab. Zentralschweizerisch von Bedeutung sind für die Lehrpersonenweiterbildung vor allem koordinierte Herbstferien. Auf die Woche nach dem Weissen Sonntag muss keine Rücksicht mehr genommen werden.

Die Organisation der LWB-Kurse über NORI wird zukünftig an Bedeutung verlieren.

## 7 Anpassungen der Weisungen zur Schulzeit

Vorschriften zur Gestaltung des Schuljahres und der Schulferien finden sich im Konkordat über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970. Diese Regelungen sind dem Kantonalen Recht übergeordnet. Dabei gilt:

- Das Schuljahr hat mindestens 38 Wochen zu umfassen.
- Das Schuljahr hat zwischen Mitte August und Mitte Oktober zu beginnen.

Eine allfällige Neuaufteilung der Ferien zwischen Weihnachts- und Sommerferien kann vom Erziehungsrat auf der Grundlage der bestehenden rechtlichen Grundlagen direkt umgesetzt werden.

Wenn der Erziehungsrat zukünftig die Feiertagsbrücken verbindlich festlegen soll, müssen die bestehenden Weisungen zur Schulzeit wie folgt angepasst werden:

Bestehende Regelung	Neue Regelung
<p><b>Artikel 3</b> Minimale wöchentliche Schulzeit</p> <p><sup>1</sup>Das Schuljahr dauert mindestens 38 Schulwochen.</p> <p><sup>2</sup>Wochen mit mindestens sechs Halbtagen zählen als ganze, Wochen mit vier bis fünf Halbtage als halbe Schulwochen.</p>	<p><b>Artikel 3</b> Minimale wöchentliche Schulzeit</p> <p><sup>1</sup>Das Schuljahr dauert mindestens 38 Schulwochen.</p> <p><sup>2</sup>Die Schulen haben einen Plan über das Schuljahr einzureichen, welcher 322-326 Schulhalbtage umfasst.</p>

<b>Bestehende Regelung</b>	<b>Neue Regelung</b>
<p><sup>3</sup>Als Halbtage können jene angerechnet werden, an denen Unterricht erteilt wird.</p> <p><sup>4</sup>Schulverlegungen, Sporttage, Exkursionen und Schulreisen können angerechnet werden.</p> <p><sup>5</sup>Schulen, die nicht mindestens 38 Schulwochen erreichen, sind verpflichtet, die fehlende Zeit durch Verlängerung der wöchentlichen Unterrichtszeit auszugleichen.</p> <p><b>Artikel 5</b> Verteilung der wöchentlichen Unterrichtszeit</p> <p style="padding-left: 40px;">a) auf die Schulwoche</p> <p><sup>1</sup>Die Unterrichtszeit verteilt sich auf die Wochentage Montag bis Freitag. Der Mittwochnachmittag ist schulfrei.</p> <p><sup>2</sup>Am Aschermittwoch, am Mittwoch in der Karwoche sowie in Wochen mit Feiertagsbrücken kann am Mittwoch den ganzen Tag Unterricht angesetzt werden.</p>	<p><sup>3</sup>Effektiv erbracht werden müssen mindestens 315 Schulhalbtage.</p> <p><sup>4</sup>Schulverlegungen, Sporttage, Exkursionen und Schulreisen können angerechnet werden.</p> <p><sup>5</sup>Schulen, die nicht mindestens 38 Schulwochen erreichen, sind verpflichtet, die fehlende Zeit durch Verlängerung der wöchentlichen Unterrichtszeit auszugleichen.</p> <p><b>Artikel 3a</b> (neu) Feiertagsbrücken</p> <p>Die vom Erziehungsrat im Ferienplan definierten Feiertagsbrücken sind verbindlich.</p> <p><b>Artikel 5</b> Verteilung der wöchentlichen Unterrichtszeit</p> <p style="padding-left: 40px;">a) auf die Schulwoche</p> <p><sup>1</sup>Die Unterrichtszeit verteilt sich auf die Wochentage Montag bis Freitag. Der Mittwochnachmittag ist schulfrei.</p> <p>fällt weg</p>

### **Erziehungsrat**

Er erlässt einen Ferienplan über mehrere Jahre hinweg. Die Ferienanfänge, die Dauer und die Feiertagsbrücken sind festgelegt. Schulbehörden werden verpflichtet, dem Amt für Volksschulen jeweils im Voraus einen detaillierten Ferienplan einzureichen. Die Schulaufsicht kontrolliert die Einhaltung der Schulhalbtage. Am Ende des Schuljahres ist dem Amt für Volksschulen eine Abrechnung über die effektive Schulzeit vorzulegen.

## **8 Vernehmlassung und Vernehmlassungsfragen**

Die Vernehmlassung findet zwischen dem 1. März und dem 30. April 2011 statt.

Zur Vernehmlassung eingeladen werden:

- Schulräte und Kreisschulräte
- Politische Parteien
- Verein Lehrerinnen und Lehrer Uri (LUR)

- Lehrerinnen und Lehrer Urner Mittelschule (LUM)
- Vereinigung Schulleiterinnen und Schulleiter Uri (VSL)
- Vereinigung Schule und Elternhaus (S&E)
- Geschäftsleitung Sonderschule Uri
- Mittelschulrat
- Schulkommission
- Frauenbund Uri
- Röm. Kath. Landeskirche
- Bauernverband Uri

Wir bitten Sie, Ihre Antwort, wenn möglich in elektronischer Form mit dem dafür vorgesehenen Formular bis zum 30. April 2011 an folgende Adresse zu richten:

Bildungs- und Kulturdirektion  
 Vernehmlassung Ferienregelung  
 Klausenstrasse 4  
 6460 Altdorf  
 Email: [peter.horat@ur.ch](mailto:peter.horat@ur.ch)

Wir danken Ihnen für Ihre wertvolle Mitarbeit.

Am Montag, 21. März 2011, 18.00 Uhr, findet in Schattdorf, Aula Schulhaus Gräwimatt, eine Orientierungs- und Diskussionsveranstaltung zur Vernehmlassung statt.

### **Vernehmlassungsfragen**

1. Sind Sie einverstanden, dass zukünftig fixe Sport- und Frühlingsferien (siehe Tabelle 3 Seite 7) eingeführt werden?  
 Ja       Nein  
 Kommentar:
  
2. Welcher der beiden Varianten im Bericht geben Sie den Vorzug?  
 Variante I    Variante II
  
3. Sind Sie damit einverstanden, dass der Erziehungsrat die Feiertagbrücken verbindlich festlegt und in der Regel auf Auffahrt und Fronleichnam beschränkt?  
 Ja       Nein  
 Kommentar:
  
4. Sind Sie damit einverstanden, dass der Erziehungsrat künftig mit dem Schul- und Ferienplan Schuljahresbeginn, Schulferien, schulfreie Tage, Feiertagsbrücken und Schuljahresende verbindlich festlegt?  
 Ja       Nein  
 Kommentar:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass nebst der Anzahl Schulwochen auch die Anzahl Schulhalbtage rechtlich verankert werden (total im Plan 322 bis 326 Schulhalbtage, effektive gehaltene Schulzeit 315 Schulhalbtage)?

Ja       Nein

Kommentar:

6. Welche Meinung haben Sie zur Sonderregelung des Sommerferienbeginns in den Gemeinden Isenthal, Spiringen und Unterschächen?

Gemeinden sollen wie bisher die Sommerferien früher ansetzen und entsprechend kompensieren können.

Gemeinden sollen keine Sonderregelung mehr anwenden können. Schülerinnen und Schüler, die mit den Eltern auf die Alp ziehen, sollen aber wie bisher entsprechend dispensiert werden können.

Kommentar:

7. Soll die Rhythmisierung und Koordinierung der Ferien auch für die kantonalen Schulen gelten?

Ja       Nein

Kommentar:

Allgemeine Bemerkungen:

--

## Anhang I

### Rechtliche Grundlagen, aktuelle Situation

<b>Schule</b>	<b>Rechtsgrundlage</b>
<b>Volksschule (inkl. Sonderschule)</b>	<b>Schulverordnung (RB 10.1115), Artikel 20</b>  <sup>1</sup> Das Schuljahr beginnt für alle Klassen der Volksschule zwischen Mitte August und Mitte September.  <sup>2</sup> Der Erziehungsrat erlässt den Rahmenplan für das Schuljahr und die Schulferien.  <sup>3</sup> Gestützt auf den Rahmenplan und nach Rücksprache mit der Lehrerschaft legt der Schulrat das Schuljahr und die Schulferien fest. Er teilt seinen Beschluss vor Beginn des neuen Schuljahres der zuständigen Direktion mit.  <b>Artikel 21</b>  Das Schuljahr dauert mindestens 38 Schulwochen.
<b>Kantonale Mittelschule</b>	<b>Mittelschulverordnung (RB 10.2401): Artikel 12</b>  <sup>1</sup> Der Mittelschulrat bestimmt die Dauer des Schuljahres und der Ferien. Er beachtet dabei den erziehungsrätlichen Rahmenplan.  <sup>2</sup> Das Schuljahr dauert mindestens 38 Schulwochen.
<b>Berufs- und Weiterbildungszentrum</b>	Die Bildungsverordnungen der einzelnen Berufe gehen in der Regel von einem Schuljahr mit 40 Schulwochen aus.